

Hinweise zur Umsetzung der Vor-Ort-Überprüfungen im Jahr 2021 gemäß Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) für Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in den Operationellen Programmen EFRE/ESF 2014-2020 in der Fassung der 2. Änderung vom 29.03.2019

Mit dem Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF vom 29.03.2019 wurde die Durchführung der Vor-Ort-Überprüfungen nach einem einheitlichen Verfahren neu geregelt. Die durchzuführenden Vor-Ort-Überprüfungen sind auf Grundlage der vorjährigen Fördergenehmigungen jährlich zu planen und die Prüfplanung der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF vorzulegen. Sofern die Vor-Ort-Überprüfungen stichprobenhaft durchgeführt werden, sind die im Ergebnis der risikobasierten Auswahl und der per Zufallsauswahl ermittelten Vorhaben regelmäßig bis zum nächsten planmäßigen Bewertungsstichtag einer Vor-Ort-Überprüfung beim Begünstigten zu unterziehen.

Abweichend dazu hat das Ministerium der Finanzen mit Erlass vom 15.05.2020 pandemiebedingt Prüfungserleichterungen zugelassen. Nach Abschnitt A (bekanntgegebene und bestandskräftige Genehmigungen), Nr. 12 des Erlasses vom 15.05.2020 durften alle für das Jahr 2020 vorgesehenen Vor-Ort-Überprüfungen bis zum 31.12.2021 verschoben werden.

Auch die in 2020 genehmigten Vorhaben müssen für Vor-Ort-Überprüfungen in 2021 angemessen ausgewählt und geprüft werden.

Die Europäische Kommission hat trotz der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf die eingerichteten Prüfverfahren ihren Leitfaden für die Mitgliedstaaten für Verwaltungsprüfungen vom 17.09.2015 bislang nicht angepasst. Prüfungserleichterungen sind vom Verordnungsgeber nach hiesigem Kenntnisstand nicht eingeräumt worden. Insoweit sind die Anforderungen aus dem o. g. Leitfaden gemäß Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF vom 29.03.2019 weiterhin - auch in der aktuellen Situation - grundsätzlich umzusetzen.

Das derzeitige Pandemiegeschehen lässt allerdings nicht erwarten, dass 2021 Vor-Ort-Überprüfungen uneingeschränkt bei den Begünstigten durchgeführt bzw. nachgeholt werden können.

I. Durchführung und Planung der Vor-Ort-Überprüfungen

Zur Gewährleistung verordnungskonformer Vor-Ort-Überprüfungen bei den Begünstigten im Jahr 2021 gibt die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF folgende Hinweise¹.

1. Für die in 2020 genehmigten Vorhaben ist entsprechend dem festgelegten Stichprobenumfang eine Stichprobe an Vorhaben zur Durchführung von Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF vom 29.03.2019 auszuwählen. Bei der Festlegung des voraussichtlichen Prüfzeitpunktes ist der Schwerpunkt auf das zweite Halbjahr zu legen. Die zeitliche Schwerpunktsetzung gilt gleichermaßen für Förderprogramme, bei denen für 100 Prozent der Vorhaben Vor-Ort-Überprüfungen durchzuführen sind und eine oder mehrere Prüfungen im Jahr 2021 zu planen sind bzw. aus vorhergehenden Planungen für 2021 bereits vorgesehen waren.
2. In Abhängigkeit vom Fördergegenstand sind die Prüfgegenstände/Prüfinhalte vor Ort ggf. auf jene zu beschränken, welche ausschließlich vor Ort umgesetzt werden können (z. B. nur Inaugenscheinnahme des Fördergegenstandes). Dieser verringerte inhaltliche Prüfumfang ist durch verstärkte Verwaltungsprüfungen am Schreibtisch und ergänzende Formen der Prüfungsdurchführung auszugleichen (z. B. Vorlage der vor Ort im Original zu prüfenden Unterlagen in der Bewilligungsstelle, Befragungen schriftlich, per Telefon- oder Videokonferenz).
3. Sollten Vor-Ort-Termine nicht möglich sein, können in geeigneten Fällen auch ausschließlich technische Lösungen wie z. B. Telefon- oder Videokonferenzen, Bild- und Tonträger (Fotografien, Videos) genutzt werden.
4. Unter Einhaltung der geltenden Vorschriften für Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt sowie den daraus resultierenden Verhaltensregeln und Hygienevorschriften sind Vor-Ort-Überprüfungen aus den Prüfplänen für 2020 und 2021 durchzuführen, soweit dies die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie zulässt. Sollten triftige Gründe vorliegen, die eine Durchführung der Vor-Ort-Überprüfung verhindern, sind diese Gründe zu dokumentieren.

¹ Diese Hinweise gehen von einer jährlichen Risikobewertung und Prüfplanung aus. Bei abweichenden Bewertungszeiträumen gelten die Hinweise analog.

Triftige Gründe können zum Beispiel sein:

- behördliche Schließung des Unternehmens/der Einrichtung,
- allgemeines Zutrittsverbot beim Begünstigten aufgrund der Gefährdung von Mitarbeitern/Patienten/Kunden etc.,
- Reise-/Zutrittsbeschränkungen zuständiger Behörden,
- überwiegende/ausschließliche Arbeit der Prüfenden/Geprüften im Home-Office,
- (vorübergehende) Einstellung des Betriebes durch pandemiebedingte Einschränkungen beispielsweise bei Begünstigten im Dienstleistungs- oder Veranstaltungsbereich.

Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen sind die vorgesehenen Überprüfungen vor Ort schriftlich und mit zeitlich angemessenem Vorlauf anzukündigen.

5. Notwendige Vor-Ort-Überprüfungen aus Anlass eines Betrugsverdachts sind in geeigneter Form und unter Berücksichtigung vorstehender Hinweise 1 bis 4 zeitgerecht durchzuführen. Sofern diese Vor-Ort-Überprüfungen aus triftigen Gründen (siehe Ziffer 4) nicht durchgeführt werden können, ist bei der weiteren Bearbeitung von einem berechtigten Anfangsverdacht auszugehen. Die triftigen Gründe sind zu dokumentieren.
6. Abweichend von den Festlegungen des jeweiligen Prüfpfadbogens dürfen Vor-Ort-Überprüfungen in 2021 unter Berücksichtigung des Pandemieverlaufs in begründeten Ausnahmefällen auch unter Nichteinhaltung eines ggf. im Prüfpfadbogen festgeschriebenen Vier-Augen-Prinzips durchgeführt werden. Der begründete Ausnahmefall ist in der Checkliste oder im Protokoll zur Vor-Ort-Überprüfung zu vermerken.

Es ist zwingend zu beachten, dass auch unter Pandemiebedingungen die Aufgaben- und Funktionstrennung in der Bewilligungsstelle sichergestellt wird. Derjenige, der das Vorhaben ausgewählt und/oder genehmigt hat, darf die Vor-Ort-Überprüfung nicht als Erst- oder alleiniger Prüfer durchführen.

II. Dokumentation der Prüfplanung und der Vor-Ort-Überprüfungen

1. Der jährliche Prüfplan und die Risikoanalyse (inklusive Dokumentation zur Zufallsauswahl) sind wie gewohnt durch die Zwischengeschalteten Stellen über die fachlich zuständige Koordinatorin/den zuständigen Koordinator EFRE/ESF (RK) bis spätestens **30.04.2021**

der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfplanung ist um Angaben zur Verwendungsnachweisprüfung (Verwendungsnachweis vorliegend; Prüfung abgeschlossen, Prüfung abzuschließen bis...²) zu ergänzen.

2. Bei der Planung der Prüfungstermine ist das Pandemiegeschehen zu berücksichtigen (siehe Punkt I.1). **Pandemiebedingte Verschiebungen müssen nachvollziehbar sein.** Aus der Prüfplanung für 2021 muss ersichtlich sein, welche Vor-Ort-Überprüfungen aus vorhergehenden Prüfplanungen übernommen wurden und welche der ausgewählten Vorhaben bereits zum Zeitpunkt der jeweiligen Prüfungsplanung voraussichtlich in Folgejahre verschoben werden müssen (Angabe der Gründe).
3. Die Ergebnisse der Vor-Ort-Überprüfungen sind wie üblich zu dokumentieren. Dabei ist allerdings eine angemessene Dokumentation des ggf. geänderten Prüfungsverlaufes und/oder der eingeschränkten Prüfgegenstände/Prüfinhalte (z. B. Ergänzung einer Beschreibung der ggf. angewendeten alternativen Formen der Prüfungsdurchführung) sicherzustellen.

III. Umgang mit Vor-Ort-Überprüfungen, die nicht vor Abschluss der Endverwendungsnachweisprüfung durchgeführt werden können

1. Wenn eine Vor-Ort-Überprüfung der laut Prüfplan vorgesehenen Vorhaben (unter strikter Anwendung der vorstehenden Hinweise aus triftigen Gründen) nicht spätestens bis zur fälligen Verwendungsnachweisprüfung durchgeführt werden kann, sind die Gründe hierfür im Prüfvermerk zur Endverwendungsnachweisprüfung zu dokumentieren. Gleiches gilt, wenn die Vor-Ort-Überprüfung vor Fälligkeit der Verwendungsnachweisprüfung nicht mehr zweckmäßig durchgeführt werden kann.
2. Im efREporter3 ist in diesen Fällen als Datum der Vor-Ort-Überprüfung das Datum der Endverwendungsnachweisprüfung anzugeben. In den Prüfnotizen ist zu erfassen, dass die Vor-Ort-Überprüfung aufgrund der Corona-Pandemie nicht bis zum Abschluss der Endverwendungsnachweisprüfung durchgeführt werden konnte. Dafür ist folgender Textbaustein zu verwenden:

² Hier ist auf den regelmäßigen Zeitpunkt gemäß Nr. 11 Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Abschluss der vertiefenden Prüfung innerhalb von 12 Monaten nach Eingang) abzustellen.

„Die Vor-Ort-Überprüfung konnte pandemiebedingt nicht durchgeführt werden. Der Abschluss der Endverwendungsnachweisprüfung war aufgrund der Fristvorgaben der Landeshaushaltsordnung erforderlich.“

oder

„Die Vor-Ort-Überprüfung konnte pandemiebedingt nicht durchgeführt werden. Sie war vor Fälligkeit der Verwendungsnachweisprüfung nicht mehr zweckmäßig, da... [Grund angeben]“

3. Für endgültig ausgefallene Vor-Ort-Überprüfungen gilt:

Zum nächsten Bewertungsstichtag sind **prüffähige Ersatzvorhaben** als Zufallsstichprobe auszuwählen und in die Prüfplanung für Folgejahre aufzunehmen. Dazu ist (zusätzlich zur eigentlich nach Erlass vom 29.03.2019 erforderlichen Auswahl) die Anzahl der per Zufallsverfahren auszuwählenden Elemente um die Anzahl der bis zum Bewertungsstichtag endgültig ausgefallenen Vor-Ort-Überprüfungen aufzustocken.



Thorsten Kroll

Leiter der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF